GROSSE KREISSTADT



Sitzungsvorlage öffentlich Nr. ORJE/2022/004

Ortschaftsverwaltung Jesingen

Federführung: Armbruster, Gabriele Telefon: 07021 509-941

Δ7.

Datum: 12.05.2022

Erweiterung Gemeinschaftsgeräteschuppen im Gewann Sommerhartwasen

GREMIUM BERATUNGSZWECK STATUS DATUM

Ortschaftsrat Jesingen Beschlussfassung öffentlich 23.05.2022

ANLAGEN

Anlage 1 (ö) - Gemeinschaftsschuppenanlage Jesingen

Anlage 2 (ö) - Anzeige Interessenbekundungsverfahren

Anlage 3 (nö) - Bewerbung Nr. 1

Anlage 4 (nö) - Bewerbung Nr. 2

Anlage 5 (nö) - Bewerbung Nr. 3

Anlage 6 (nö) - Bewerbung Nr. 4

Anlage 7 (nö) - Bewerbung Nr. 5

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von:

Armbruster Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

| Handlungsfelder | | |
|--|---|--|
| Priorität 1 ☐ Wohnen und Quartiere ☐ Bildung ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie | Priorität 3 ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ☐ Kultur, Sport und Freizeit ☐ Gesundes und sicheres Leben | |
| Priorität 2 ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ☐ Mobilität und Versorgungsnetze ☑ Umwelt- und Naturschutz | Priorität 4 ☐ Moderne Verwaltung und Gremien | |
| Sicherstellung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Jesingen. | | |
| AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA | | |
| ⊠ <u>Keine Auswirkungen</u> | Hinweise: t CO ₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt. | |
| ☐ Positive Auswirkungen | □ Negative Auswirkungen | |
| ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a | ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a | |
| FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN | | |
| Einmalig: Euro | In der Folge: Euro | |
| ☐ Finanzielle Auswirkungen☒ Keine finanziellen Auswirkungen | ☐ Finanzielle Auswirkungen☒ Keine finanziellen Auswirkungen | |
| Teilhaushalt Produktgruppe Kostenstelle/Investitionsauftrag Sachkonto | Teilhaushalt Produktgruppe Kostenstelle/Investitionsauftrag Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

- Kenntnisnahme der Erweiterung der Gemeinschaftsschuppenanlagen im Gewann Sommerhart.
- 2. Kenntnisnahme von den vorliegenden Bewerbungen aus der Landwirtschaft.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinschaftsschuppenanlagen I und II sollen erweitert werden. In einem Interessenbekundungsverfahren meldeten sich 5 Interessierte aus der Jesinger Nebenerwerbslandwirtschaft bei der Ortsverwaltung um ihre Bewerbung für einen Schuppenanteil abzugeben. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet derzeit das Landratsamt Esslingen. Die beiden Areale der Gemeinschaftsschuppenanlage können um insgesamt 4 Einheiten erweitert werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Durch die Initiative eines in Jesingen landwirtschaftlich tätigen Akteurs wurde aus der Mitte des Ortschaftsrats in der Ortschaftsratssitzung im März 2022 darum gebeten, ein Interessensbekundungsverfahren öffentlich auszuschreiben. Dies wurde in Form von einer mehrmaligen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Jesinger Boten" bis Ende April 2022 verwaltungsseits forciert. Durch die Anzeigen wurde das Interesse von 4 weiteren Bewerbern geweckt und konkretisiert.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Bewerberkreis müssen schriftlich dargelegt werden. Als Voraussetzungen ist die dauerhafte Bewirtschaftung von 1,5 Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon haben 0,3 Hektar Streuobstwiesen zu sein.

Es gingen nachfolgende Bewerbungen ein. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in der Sitzungsvorlage selbst nur die Bewerbungsnummer genannt. Die Identität der Bewerber kann der in der Anlage (nö) befindlichen Einzelbewerbung entnommen werden.

| Bewerbung 1 (Anlage 3) | Bewirtschaftete Fläche: 2,7 Hektar |
|------------------------|---|
| | Davon 1,49 Hektar in Jesingen |
| | Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,37 Hektar |
| Bewerbung 2 (Anlage 4) | Bewirtschaftete Fläche: 5,6 Hektar |
| | Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 2,1 Hektar |
| Bewerbung 3 (Anlage 5) | Bewirtschaftete Fläche: 1,99 Hektar |
| | Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,76 Hektar |
| Bewerbung 4 (Anlage 6) | Verpachtete Fläche: 1,85 Hektar |
| | Flächenanteile Streuobstwiesen liegt bei 1,2 Hektar |
| | Bäume darauf werden selbst gepflegt und geschnitten |
| | Kriterien aus dem Interessenbekundungsverfahren |
| | werden nicht erfüllt! |
| Bewerbung 5 (Anlage 7) | Bewirtschaftete Fläche: 3,0 Hektar |
| | Davon 2,7 Hektar in Jesingen |
| | Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,5 Hektar. |

Im Bereich der beiden Schuppenanlagen sind bereits Reserve- und Erweiterungsflächen bei den Bauphasen in den Jahren 2004, 2010 planerisch vorgehalten worden. Sodass es städteplanerisch an der Schuppenanlage 1 ein Anbau in der Breite von 6 Meter möglich ist,

ohne den Weg verlegen zu müssen. Bei der Schuppenanlage 2 sind ebenfalls Erweiterungen möglich. Hier können bis zu 3 weitere Anteile Platz finden. Vorausgesetzt das nachbarschaftliche Grundstück übernimmt eine Abstandsflächenbaulast.

Eine Vorprüfung durch die Stadt Kirchheim unter Teck als untere Baurechtsbehörde sowie das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde sowie das Landwirtschaftsamt ist noch nicht vollumfänglich bei allen Antragstellern erfolgt. Derzeit läuft eine Prüfung der Bewerber durch das LRA. Dieses Amt entscheidet über die Zulassung der Bewerber gemäß § 35 BauGB. Den erforderlichen Bauantrag samt der Eingriffs- und Ausgleichsgutachten werden die Bewerber, die die notwendige Anerkennung der Privilegierung nach BauGB erhalten haben, im Anschluss unter Mithilfe der Ortschaftsverwaltung einreichen und anfertigen.

Nach § 9 Nr. 2a der Eingliederungsvereinbarung sowie nach § 14, Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck und § 70 Abs. 1, S. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen zu hören.

In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Antragsteller Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat, wenn die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist (nach § 58 Abs. 1 S. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg kein Ermessen).